

HOLGER HANS

Rechtsanwalt

RA Holger Hans · Postfach 31 26 · 51665 Wiehl

Zeitstraße 7
51674 Wiehl

Telefon: 0 22 62/ 70 12 92
Telefax: 0 22 62/ 69 95 51
E-Mail: info@rechtsanwalt-hans.de
Internet: www.rechtsanwalt-hans.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Wiehl
BLZ: 384 524 90
Kto.-Nr.: 374 686
IBAN: DE12 3845 2490 0000 3746 86
BIC: WELADED1WIE



Datum: 8. September 2015/sl

Mandanteninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sind derzeit drei Fallkonstellationen denkbar, die für Sie sowohl in Ihrer Eigenschaft als Verbraucher als auch als Unternehmer von erheblichem wirtschaftlichen Wert sein können. Aus diesem Grund hat sich der Unterzeichner dazu entschlossen, eine allgemein gehaltene Mandanteninformation zu erstellen. Dank der Rechtsprechung des BGH besteht die Möglichkeit, erhebliche finanzielle Ersparnisse zu erzielen, auf die im Nachfolgenden kurz eingegangen werden soll.

Sollten Sie entsprechenden Beratungs- bzw. Prüfungsbedarf haben steht Ihnen hierfür der Unterzeichner gerne zur Verfügung. Die Ersteinschätzung erfolgt kostenfrei.

1. Widerrufsmöglichkeit bei Verbraucherdarlehensverträgen

Wenn Sie nach dem 01.11.2002 als Verbraucher einen Darlehensvertrag geschlossen haben, kann dieser möglicherweise vorzeitig beendet und damit Ihre Zinsbelastung gesenkt werden. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt dabei nicht an. Sollte eine Vorfälligkeitsentschädigung bereits gezahlt worden sein, kann diese eventuell zurückgefordert werden.

Hintergrund dieser Entscheidungen des BGH ist der Umstand, dass viele Widerrufsbelehrungen in Immobiliendarlehensverträgen fehlerhaft sind. Bei gegebener Fehlerhaftigkeit beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist nicht zu laufen. Ein Widerruf Ihrer Vertragserklärung kann daher auch noch Jahre nach Vertragsabschluss erfolgen. Durch den sogenannten „Widerrufs-Joker“ können Sie Ihre alte Finanzierung ggf. widerrufen, ein neues Darlehen aufnehmen und von den aktuell historisch niedrigen Darlehenszinsen profitieren. Dies gilt auch, wenn Ihre Finanzierung nicht mehr läuft, weil Sie z.B. vorzeitig aus dem Vertrag ausgestiegen sind. Eine bereits gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung wird auch bei erfolgreichem Widerruf erstattet werden müssen.

Nach Einschätzung der Verbraucherzentrale der Stadt Hamburg wurde festgestellt, dass von bislang über 3.300 Immobilienkrediten, die untersucht wurden, ca. 80 % eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung aufweisen.

Durch den erfolgreichen Widerruf wird der Darlehensvertrag in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt. Der Bank ist der Netto-Darlehensbetrag innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen zzgl. der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden marktüblichen Zinsen. Dieser Zinssatz kann jedoch nicht den vereinbarten Sollzinssatz übersteigen. Daher ist eine Verschlechterung durch den Widerruf hinsichtlich der Zinslast ausgeschlossen. Im Gegenzug erhalten Sie die bisher gezahlten Raten zurück. Dies zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Vor dem Widerruf ist Ihrerseits zwingend sicherzustellen, dass das Darlehen entweder aus eigenen Mitteln oder mit einem neuen Darlehen einer anderen Bank zurückgezahlt werden kann. Das vor Ausspruch des Widerrufs einzuholende Umschuldungsangebot muss jedoch nur in Höhe der derzeitigen Restschuld Ihres laufenden Vertrags aufgenommen werden, wobei sich das Umschuldungsangebot nicht an der Restlaufzeit Ihres bislang bestehenden Vertrags orientieren muss.

Sowohl die Darlehenssumme als auch die Leistungen des Darlehensnehmers sind jeweils von der Zahlung an zu verzinsen. Dadurch, dass die Leistungen des Darlehensnehmers ebenfalls verzinst werden müssen, ergibt sich ein positiver Effekt auf die Tilgungsleistung. Lag das allgemein übliche Zinsniveau zudem unter dem vereinbarten Sollzinssatz ergibt sich hier ein weiterer Einspareffekt, sodass es doppelt zu einem synergetischen Effekt für den Darlehensnehmer kommen kann (niedrigerer Zinssatz und Verzinsung der eigenen Zahlungen).

Bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden ist, ob auch eine Verwirkung des Widerrufsrechts möglich ist, wenn der Vertrag bereits beendet ist. Insoweit hatte der BGH angekündigt, zur Frage der Verwirkung noch im Juni 2015 zu verhandeln. Der Termin wurde jedoch abgesagt. Es sollte daher nach Vertragserfüllung nicht zu lange zugewartet werden, um den Widerruf der Vertragserklärung zu erklären.

Beispiel:

Durch Urteil des Landgerichts Köln vom 17.09.2013, AZ 21 O 475/12, wurde eine von der Volksbank Oberberg im Jahr 2004 verwendete Widerrufsbelehrung für fehlerhaft erklärt, so dass der Darlehensvertrag widerrufen werden konnte.

Sollten Sie entsprechenden Prüfungs- bzw. Beratungsbedarf haben, steht Ihnen der Unterzeichner hierfür gerne zur Verfügung. Wie bereits eingangs dargestellt kann im Rahmen einer Erstprüfung festgestellt werden, ob die Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist und ein Widerruf der Vertragserklärung noch möglich wäre. Für die Prüfung und Mitteilung würden Ihnen keine Kosten entstehen.

Ein weiterer positiver Aspekt besteht darin, dass, wie der BGH durch Urteil vom 24.04.2013, AZ IV ZR 23/12, entschieden hat, eine Eintrittspflicht des Rechtsschutzversicherers ab dem Zeitpunkt besteht, wenn die Bank, Sparkasse bzw. das betreffende Kreditinstitut sich weigert, den erklärten Widerruf anzuerkennen und umzusetzen. Das bedeutet, dass auch bei einem erst nach Abschluss des Darlehensvertrags geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag der Versicherer unter den vorgenannten Konditionen verpflichtet wäre, die entstehenden Kosten zu übernehmen.

2. Widerspruchsrecht bei Lebensversicherungen

Wenn Sie zwischen dem 29.07.1994 und dem 31.12.2007 einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag geschlossen haben, können Sie diesen auch jetzt noch rückabwickeln, wenn Sie nicht korrekt über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind. Durch den erfolgreichen Widerspruch bekommen Sie nahezu vollständig Ihre eingezahlten Beiträge erstattet, zuzüglich Zinsen, im Regelfall in Höhe von 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Bei den in dem vorstehenden Zeitraum geschlossenen Versicherungsverträgen musste dem Verbraucher bei Vertragsschluss neben dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen auch eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerspruch zugeschickt werden. (Vertragsschluss nach dem sogenannten "Policenmodell"). Wenn eine solche Widerspruchsbelehrung nicht mit übersandt wurde oder wenn diese Belehrung nicht korrekt formuliert war kann auch noch heute dem alten Vertragsschluss widersprochen und die eingezahlten Beiträge, zumindest überwiegend, zuzüglich einer attraktiven Verzinsung zurückverlangt werden. Dies gilt grundsätzlich sowohl für Lebens- als auch für Rentenversicherungsverträge, für Berufsunfähigkeits- und Risikolebensversicherungen. Dies auch bei solchen Verträgen, die z.B. vorzeitig gekündigt worden sind. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung, beispielsweise durch Kündigung, wird dem Versicherten jeweils ein deutlich hinter den tatsächlich eingezahlten Beiträgen stehender Rückkaufswert erstattet. Mit dem Widerspruch besteht jedoch, wie eingangs bereits dargestellt, die Möglichkeit, nahezu sämtliche eingezahlten Beiträge zurückzuverlangen.

Durch zwei Urteile des BGH vom 29.07.2015 wurde festgelegt, welche Kosten erstattet werden müssen und welche Kosten bzw. Beiträge dem Versicherer verbleiben. So darf gemäß Urteil des BGH der Versicherer die Abschlusskosten nicht von den zurückzuzahlenden Prämien abziehen. Der Versicherer trägt im Fall eines wirksamen Widerspruchs das Entreicherungsrisiko. Auch die Verwaltungskosten dürfen nicht von den gezahlten Prämien abgezogen werden. Die Versicherung darf jedoch kürzen bzw. anrechnen hinsichtlich des Risikoanteils der Lebensversicherungsprämie, der zur Abdeckung eines Versichertenrisikos verwendet wurde.

Den Prämienanteil für Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen darf der Versicherer ebenfalls einbehalten. Auch die vom Versicherer bei Auszahlung des Rückkaufwertes für den Versicherungsnehmer an das Finanzamt abgeführte Steuern muss sich der Versicherungsnehmer anrechnen lassen (zu allem Vorstehenden vgl. BGH, Urteile vom 07.05.2014, AZ IV ZR 76/11, vom 29.07.2015, AZ IV ZR 384/14 und AZ IV ZR 448/14). Entsprechendes gilt nach dem Urteil des BGH vom 17.12.2014, AZ IV ZR 260/11 bei Verträgen, die nach dem sogenannten "Antragsmodell" geschlossen worden sind.

Für die Prüfung der Voraussetzungen, insbesondere der von dem Versicherer verwendeten Widerspruchsbelehrung, steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung. Auch hier erfolgt die Ersteinschätzung kostenfrei.

3. Unzulässige Gebühren beim Girokonto

Durch Urteil des BGH vom 27.01.2015 (AZ XI ZR 174/13) wurde entschieden, dass Banken in ihrem Preisaushang nicht pauschal für jede Buchung Gebühren verlangen können. Durch eine solche Klausel würde der Verbraucher unangemessen benachteiligt. Ein Geldinstitut darf nämlich kein zusätzliches Entgelt verlangen, wenn etwa Zahlungsaufträge fehlerhaft ausgeführt wurden. Erklärt daher die Klausel alle Buchungen ohne Unterschied für kostenpflichtig, weicht die Bank zum Nachteil des Kunden vom Gesetz ab. In dem entschiedenen Fall hat der BGH die Klausel einer Raiffeisenbank für unwirksam erklärt, die für alle Buchungen ohne Einschränkungen eine Gebühr von 0,35 € festgelegt hatte.

Die Rechtsprechung gilt aufgrund des Urteils des BGH vom 28.07.2015 (AZ XI ZR 434/14) auch für Geschäftsgirokonten. In dem letztgenannten Fall war eine Sparkasse verpflichtet, einheitliche Buchungskosten zu erstatten.

Sollte der Preisaushang Ihres Kreditinstituts, betroffen sind hier vor allem Sparkassen aber auch Volksbanken, entsprechende Buchungskosten ansetzen, ohne auf die Kostenfreiheit bei Korrekturbuchungen hinzuweisen wären die von Ihnen bereits gezahlten Buchungskosten zu erstatten. Dies betrifft nicht lediglich Kosten für die Berichtigung von Fehlbuchungen sondern sämtliche Buchungskosten. Aufgrund der unwirksamen Gebührenklausel entfällt die Grundlage für die pauschalen Buchungsgebühren insgesamt. Nach einer ersten groben Einschätzung durch den Schutzverein für Bankkunden geht es dabei um insgesamt 500 Millionen Euro, die Banken zurückzahlen müssen.

Dies betrifft lediglich Girokonten, die eine meist geringe Grundgebühr erheben und dafür Zusatzkosten für Überweisungen, Lastschriften und Daueraufträge etc. geltend machen. Hiervon sind auch häufig Geschäftsgirokonten betroffen. Nicht davon betroffen sind die Girokonten, die generell gratis sind oder aber bei denen mit einer vergleichsweise hohen monatlichen Pauschalgebühr sämtliche Buchungen kostenfrei ausgeführt werden.

Ihr Anspruch verjährt nach drei Jahren. Im Jahr 2015 können Sie daher die Buchungsposten zurückverlangen, die seit dem 01.01.2012 gezahlt wurden. Hinzu kommen noch Zinsen in Höhe von 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Auch bei geringen monatlichen Beträgen können hier erhebliche Summen zusammenkommen, gerade unter Berücksichtigung des Umstands, dass diese rückwirkend ab dem 01.01.2012 geltend gemacht werden können, sofern die Geltendmachung noch im Jahr 2015 erfolgt.

Sollte auch hier Beratungs- bzw. Handlungsbedarf bestehen, steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung. Die Ersteinschätzung ist auch hier kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt